



## **GSC Portfolio AG**

Düsseldorf

ISIN DE000A0TGJT6  
WKN A0TGJT

### **Einladung zur Hauptversammlung**

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

unsere ordentliche Hauptversammlung, zu der wir Sie herzlich einladen, findet statt am **Samstag, den 29. März 2008, 12.00 Uhr**, im Hotel NIKKO, Salon Galilei, Immermannstraße 41, 40210 Düsseldorf.

#### **Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2007 mit dem Lagebericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats.**

**2. Entlastung des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

**3. Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Aufhebung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 21. Juni 2007 zur Schaffung eines genehmigten Kapitals und über die erneute Schaffung eines genehmigten Kapitals nebst entsprechender Satzungsänderung**

a)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die bisherigen Beschlüsse zur Schaffung eines genehmigten Kapitals gemäß Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juni 2007 aufzuheben.

b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen und dementsprechend den § 3 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

"§ 3 Grundkapital

a) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,-- EUR und ist eingeteilt in 200.000 nennwertlose Stammaktien (Stückaktien).

b) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2012 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 500.000,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen.

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht darf nur in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:

- i. um Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten
- ii. um die Aufnahme von Institutionellen Investoren zu ermöglichen, sofern dabei
  - 1.) der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des bei Beschlussfassung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und
  - 2.) der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne des § 203 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und
  - 3.) der Ausgabebetrag der neuen Aktien nicht unter dem von der Gesellschaft zuletzt veröffentlichten „inneren Wert“ liegt.
- iii. wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden und die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.“

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 3a der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) und des § 3b (Genehmigtes Kapital) entsprechend der Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

## **5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand zu ermächtigen, bis zum 29.09.2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft, die einen Anteil von 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen dürfen, zu erwerben. Die zeitliche Befristung gilt nur für den Erwerb, nicht für das Halten der Aktien.

Der Erwerb darf nur über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Dabei darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an den jeweils 5 vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 v.H. über- bzw. unterschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen oder im Interesse der Gesellschaft eine Veräußerung der erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen. Die Aktionäre sind in diesem Fall von der Erwerbsmöglichkeit ausgeschlossen.

Diese Ermächtigungen können einmal oder mehrmals einzeln oder gemeinsam genutzt werden.

## **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 18 der Satzung unserer Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen Nachweises ihrer Aktionärsstellung durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut anmelden.

Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. auf den 8. März 2008, 0.00 Uhr, beziehen, in Textform erstellt sein und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse bis spätestens 26.03.2008 (24.00 Uhr), zugehen:

GSC Portfolio AG  
c/o Bankhaus Neelmeyer AG  
FMS/ Finanz- und Wertpapierabwicklung  
Am Markt 14-16  
28195 Bremen  
Telefax: 0421 / 3603 - 153

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Nach Eingang ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um deren rechtzeitigen Erhalt sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

### **Stimmrechtsvertretung**

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 1.000.000,00 Euro und die Anzahl von Stückaktien auf 200.000 mit ebenso vielen Stimmen.

### **Anträge von Aktionären**

Eventuelle Anträge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung (24.00 Uhr) in Schriftform oder per Telefax ausschließlich zu richten an:

GSC Portfolio AG  
- Hauptversammlung -  
Immermannstraße 35  
40210 Düsseldorf  
Telefax: 02 11 / 179 374 - 44  
Email: info@gsc-portfolio.de

Die zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären, die innerhalb der gesetzlichen Fristen unter dieser Adresse zugehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter [www.gsc-portfolio.de](http://www.gsc-portfolio.de) veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach diesem Datum ebenfalls unter der erwähnten Internetadresse im genannten Bereich veröffentlicht.

Düsseldorf, im Februar 2007  
GSC Portfolio AG  
Vorstand



## **Bericht des Vorstandes zum Tagesordnungspunkt 4 gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstandes, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre im Falle der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ganz oder teilweise auszuschließen, wird wie folgt begründet:

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die technische Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre und führt zu Kosteneinsparungen.

Ferner ist ein Bezugsrechtsausschluss unter der Voraussetzung vorgesehen, dass ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, Aktien übernimmt mit der Verpflichtung, sie allen Aktionären so zum Bezug anzubieten, wie diese ohne den Ausschluss des Bezugsrechts insoweit bezugsberechtigt wären. Damit wird das Bezugsrecht lediglich rein formal ausgeschlossen, materiell wird sichergestellt, dass die Aktionäre ihr gesetzliches Bezugsrecht ausüben können. Damit kommt die Gesellschaft schneller in die Verfügbarkeit der Einlagen, und es ist sichergestellt, dass das volle Kapitalerhöhungsvolumen platziert wird.

Weiter soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in dem gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Rahmen auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht es, im Interesse des Unternehmens neue Aktien an den Kapitalmärkten im In- und Ausland gezielt zu platzieren, indem die Aktien unter kurzfristiger Ausnutzung einer günstigen Börsensituation zu einem marktnah festgesetzten und möglichst hohen Preis ausgegeben werden. Dadurch kann eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals erreicht werden.

Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist nur zulässig, soweit der Gesamtnennbetrag der einmalig oder in Teilbeträgen ausgegebenen neuen Aktien den niedrigeren Betrag von entweder 10% des bei Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals oder 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt.

Bei Nutzung dieser Möglichkeiten wird der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Preises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Ferner wird der Ausgabebetrag der neuen Aktien nicht unter dem von der Gesellschaft zuletzt veröffentlichten „inneren Wert“ liegen.

Der Ausgabebetrag für die Aktien wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt.

Düsseldorf, im Februar 2008  
GSC Portfolio AG  
Der Vorstand